



**Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
zur landesplanerischen Behandlung
von Tierhaltungsanlagen**

1) Anwendungsbereich:

Für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die

- der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf und
- die in Nummer 7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt ist

sowie für die wesentliche Änderung einer bestehenden Tierhaltungsanlage im Außenbereich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen

- der Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf
- und in der Nr. 7 der Anlage 1 zum UVP aufgeführt ist (sachlich und räumlich mit einander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit zu sehen),

ist anhand von nachfolgenden Prüfkriterien gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz innerhalb von vier Wochen im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

2) Begriffsbestimmung:

Unter „Region“ ist jeweils das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft zu verstehen.

3) Prüfkriterien:

Im Rahmen dieser landesplanerischen Prüfung ist zu berücksichtigen, ob

1. Raumnutzungskonflikte auftreten können

In Vorranggebieten, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind, ist die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen, sofern sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Bei Standorten, die sich in Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet befinden ist die Wirkung auf die festgelegte Schutz- oder Nutzungsfunktion zu prüfen.

Von Raumnutzungskonflikten kann in der Regel ausgegangen werden, wenn sich das Vorhaben in einem im Raumordnungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiet insbesondere für Tourismus und Erholung, für Rohstoffgewinnung, für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, für Wassergewinnung sowie für den Hochwasserschutz befindet.

2. der Abstand des Standortes zur Bebauung eine Prüfung erfordert

Als Orientierungswert ist ein Abstand von weniger als 1.200m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung anzusetzen; ausgenommen sind Anlagen bis 700 Großvieheinheiten, die das Abstandsdiagramm nach Abbildung 1 der Ziffer 5.4.7.1. der TA Luft einhalten.

3. die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens eine Raumbedeutsamkeit erkennen lässt

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen, die zwingend UVP-pflichtig sind auch mit einer gewissen Flächengröße verbunden sind. Darüber hinaus ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn das Vorhaben Einfluss auf die bestehende Bebauung hat und wenn durch das Vorhaben raumbedeutsame infrastrukturelle Einrichtungen erforderlich werden.

4. wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen

Der mit der Maßnahme verbundene Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche hat auch bei Tierhaltungsanlagen sparsam, insbesondere bei hochwertigen Böden, zu erfolgen. Ein landwirtschaftlich hochwertiger Boden liegt vor, soweit es sich um einen Boden handelt, der über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl in der Region liegt.

5. die verkehrliche Belastung für die Bevölkerung stark ansteigt

Es ist insbesondere bei bestehender verkehrlicher Vorbelastung in den Gemeinden zu prüfen, welche erhebliche Zusatzbelastung für die Bevölkerung durch

- Futtermitteltransporte,
- An- und Abtransport der Tiere,
- Transport der tierischen Rückstände (insbesondere Gülle)

aufzutreten kann. In die Prüfung ist auch die Belästigung eines hochfrequenten Verkehrs in Zeiten der Ein- und Ausstallung einzubeziehen.

6. durch die Betrachtung der kumulativen Wirkung erhebliche Belastungen der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden können

Sind in der Region bereits andere Tierhaltungsanlagen mit gleichartigen Auswirkungen vorhanden, so ist die kumulative Wirkung hinsichtlich Geruch, Lärm und Verkehr zu prüfen.

7. die Verwertung der Wirtschaftsdünger erhebliche Belastungen in der Region erwarten lässt

Hier ist insbesondere die Zunahme der Ausbringungsfläche für Gülle im Wirkungsbereich empfindlicher Bebauung in der Region zu prüfen.

Treffen bei der landesplanerischen Prüfung eines Vorhabens die Nummer 1 oder die Nummern 2-7 mehrheitlich zu, ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

4) Inkrafttreten:

Der Erlass ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Magdeburg, den 11.12.2009



Dr. Karl-Heinz Daehre